

SV-Report zum 15. Mai 2023

Die betriebliche Krankenversicherung, ein Benefit für Mitarbeiter

Krankenversicherung

Mit freiwilligen Leistungen für Arbeitnehmer können Arbeitgeber bei dem vorhandenen starken Fachkräftemangel bei ihren Mitarbeitern punkten. Mitarbeiter lassen sich durch Benefits besser gewinnen und langfristig an das Unternehmen binden. Zu diesen Benefits gehört auch die betriebliche Krankenversicherung (bKV), eine Krankenzusatzversicherung, die Arbeitgeber für ihre Mitarbeiter zur besseren Vorsorge und Versorgung im Krankheitsfall finanzieren.

Seit 2020 sind für die betriebliche Krankenversicherung günstige Regelungen im Einkommensteuergesetz § 3 vorgesehen, die einen Boom bei der Verbreitung der betrieblichen Krankenversicherung in Unternehmen auslösten.

Ende 2022 haben bereits über 22.000 Unternehmen die Gesundheitsfürsorge ihrer 1,8 Millionen Beschäftigten mit einer betrieblichen Krankenversicherung gefördert. Die zusätzliche Gesundheitsvorsorge wird laut Umfragen sowohl bei Arbeitgebern als auch bei Arbeitnehmern als eine wichtige Zusatzleistung geschätzt. Der Verband der privaten Krankenversicherung (PKV) spricht von einem Boom der bKV. Dieser ist Maklern und Vermittlern der bKV zu verdanken.

Das Potenzial der betrieblichen Krankenversicherung ist jedoch bei Weitem noch nicht ausgeschöpft. Erst in rund 5 Prozent der über 400.000 Unternehmen mit mehr als zehn Mitarbeitern ist die bKV etabliert. Die Vorteile der betrieblichen Krankenversicherung als attraktive Zusatzleistung sind noch zu wenig bekannt. Ein wesentlicher Vorteil ist, dass die betriebliche Krankenversicherung in der Regel ausschließlich arbeitgeberfinanziert ist und keine Gesundheitsprüfung verlangt.

Die betriebliche Krankenversicherung (bKV) ist eine Krankenzusatzversicherung, mit der Lücken des gesetzlichen Versicherungsschutzes geschlossen werden können. Abgeschlossen wird die bKV als Gruppenversicherung für alle Beschäftigten oder eine homogene Gruppe von Mitarbeitern unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes. Der Arbeitgeber ist Versicherungsnehmer, der Arbeitnehmer versicherte Person. Dem

Arbeitnehmer stehen ausschließlich die Leistungen aus der Versicherung zu. Die meisten Versicherer verzichten auf eine Gesundheitsprüfung, sodass alle Beschäftigten die bKV erhalten können.

Die Leistungen der betrieblichen Krankenversicherung kann im Bausteinprinzip vom Unternehmen individuell je nach Bedarf festgelegt werden.

Die Bausteine sind:

- Vorsorge (häufig in Form von Gutscheinen)
- Zusatzleistungen für ambulante Behandlung
- Zahnbehandlung
- Zahnersatz
- Heilpraktiker
- Sehhilfe
- Krankenhaus (Einbettzimmer, Zweibettzimmer, Chefarzt)
- Krankenhaustagegeld, Krankentagegeld
- Reisekrankenversicherung

Hat der Arbeitnehmer einen Anspruch auf die Versicherungsleistung aus der betrieblichen Kranken-, Krankentagegeld- oder Pflegezusatzversicherung, für die der Arbeitgeber die Beitragszahlung übernimmt, handelt es sich um einen Sachlohn. Der Sachlohn ist steuer- und sozialabgabenfrei, wenn er 50 Euro im Monat nicht übersteigt. Diese steuerfreie Sachbezugsgrenze (Bagatellgrenze) wurde ab 2022 von 44 auf 50 Euro erhöht (Jahressteuergesetz 2020). Für den Arbeitgeber sind Aufwendungen für die bKV als Betriebsausgaben steuerlich abzugsfähig.

Kein Sachbezug, sondern eine Geldleistung liegt vor, wenn der Arbeitgeber als Versicherungsnehmer einen Beitragszuschuss zu einer vom Arbeitnehmer finanzierten Krankenzusatzversicherung leistet. Der Beitragszuschuss kann individuell oder vom Arbeitgeber im Rahmen der Pauschalversteuerung als sonstige Bezüge nach § 40 Abs. 1 EStG versteuert werden.

Alle vom Versicherer empfangenen Leistungen aus der bKV sind für die Arbeitnehmer nach § 3 Nr. 1a EStG steuerfrei.

Starker Anstieg der Zahl der Pflegebedürftigen prognostiziert

Pflege

In Zukunft steigt die Zahl der Pflegebedürftigen aufgrund der alternden Bevölkerung weiterhin stark an. Zu diesem Ergebnis kam die kürzlich vorgestellte Pflegevorausberechnung des Statistischen Bundesamtes. Anhand der neuen Zahlen zur Bevölkerungsentwicklung bis 2070 aus der 15. Bevölkerungsvorausberechnung und der aktuell ermittelten Pflegequoten wurden Prognosen zur Entwicklung der Zahl der Pflegebedürftigen bis 2070 berechnet.

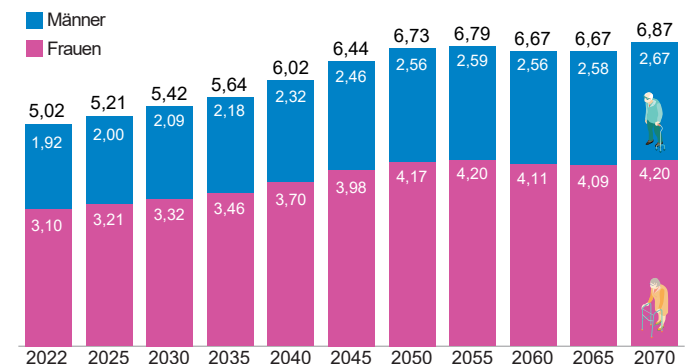
Die Pflegequote gibt den Anteil der Pflegebedürftigen an der Bevölkerung nach Alter und Geschlecht wieder und zeigt das Risiko an, in einem bestimmten Alter pflegebedürftig zu werden. Eine heute über 80-jährige Frau hat beispielsweise ein Risiko von rund 51 Prozent pflegebedürftig zu werden. Bei den Männern in dieser Altersgruppe beträgt die Pflegequote rund 35 Prozent.

Aufgrund der geburtenstarken Jahrgänge der 1950er und 1960er Jahre erreichen nun immer mehr Menschen ein Alter, in dem die Wahrscheinlichkeit pflegebedürftig zu sein, sehr hoch ist. Diese Zunahme der älteren Bevölkerung in den kommenden Jahren sorgt für einen rasanten Anstieg der Pflegebedürftigen. Von heute rund fünf Millionen Pflegebedürftigen steigt die Zahl bis auf rund 6,8 Millionen im Jahr 2055, ein Anstieg von rund 37 Prozent.

im Alter von über 80 Jahren. Waren 2022 noch rund 2,7 Millionen über 80-Jährige pflegebedürftig, steigt die Zahl bis 2055 auf rund 4,4 Millionen an.

Nach 2055 wird mit keinen starken Veränderungen gerechnet, da dann die geburtenschwächeren Jahrgänge in höherem Alter die geburtenstärkeren Jahrgänge ablösen.

Entwicklung der Zahl der Pflegebedürftigen bis 2070 in Millionen



Quelle: Statistisches Bundesamt, Pflegevorausberechnung

Maßgeblich für den Anstieg ist die Erhöhung der Zahl der Pflegebedürftigen

Impressum

Herausgeber: SCHALLÖHR VERLAG GmbH

Milchberg 24 | 82335 Berg am Starnberger See | www.schalloehr-verlag.de | E-Mail: info@schalloehr-verlag.de

Telefon: 08151/ 28798 | Telefax: 08151/ 28666

HRB 163225 Amtsgericht München | Ust.-Nr.: 117/138/002 70 | Geschäftsführer: André Schallöhr, Knut M. Schallöhr

© 2023, SCHALLÖHR VERLAG GmbH. Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und Reproduktion, auch auszugsweise nur mit vorheriger Einwilligung der SCHALLÖHR VERLAG GmbH.